



Vereinsregister & Löschantrag

Löschung des Vorstands von Amts wegen nur im Sonderfall

Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 30.06.2021
[Aktenzeichen 3 Wx 54/21]

Stand: 27.12.2021

Die Löschung des Vorstands aus dem Vereinsregister ist grundsätzlich **nur auf Antrag** möglich. Eine amtliche Änderung kommt nur bei der Eintragung eines Notvorstands in Frage. Das hat das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) bei einem Verein klargestellt, bei dem ein gekündigter Mitarbeiter die Löschung eines neu eingetragenen Vorstandsmitglieds beantragt hatte, weil die entsprechenden Protokolle gefälscht seien.

Das Gericht wies den Antrag zurück. Weder sei der Mitarbeiter antragsberechtigt noch sei eine Löschung von Amts wegen möglich. Eintragungen in das Vereinsregister erfolgen im Regelfall nur auf Antrag, d. h. nach öffentlich beglaubigter Anmeldung der Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl. Eine Löschung könne das Registergericht nur im Zwangsgeldverfahren durchsetzen. Das ergebe sich aus § 67 BGB. Von dieser Regelung gebe es nur eine Ausnahme: Die Eintragung eines Notvorstands nach § 29 BGB. Hier werden die gerichtlich bestellten Vorstandsmitglieder von Amts wegen.

Wichtig Anträge, die nicht von Vorstandsmitgliedern kommen, behandelt das Registergericht lediglich als „**Anregung**“. Es schreibt dann in der Regel den Vorstand an, um den Tatbestand zu klären. Stellt sich heraus, dass der Vorstand erforderliche Anmeldungen unterlassen hat, fordert ihn das Gericht dazu auf und droht ein Zwangsgeld an, das es dann auch (gegen den Vorstand persönlich) verhängt, wenn er seinen Meldepflichten nicht nachkommt.